

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.8079 — RPC Group/British Polythene Industries)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 219/07)

1. Am 9. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen RPC Group PLC („RPC“, Vereinigtes Königreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines am 9. Juni 2016 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens British Polythene Industries PLC („BPI“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - RPC: Bei RPC handelt es sich um ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen, das auf dem Gebiet des Entwurfs von Produkten aus hartem Kunststoff und dem entsprechenden Ingenieurwesen für den Verpackungs- und den Nichtverpackungssektor tätig ist. Es verfügt über 24 Entwurfs- und technische Beratungsleistungszentren sowie 113 Produktionsstätten in 28 Ländern und beschäftigt mehr als 18 000 Mitarbeiter. Hergestellt werden ein breites Spektrum von Standardverpackungsprodukten und speziell angefertigten Verpackungsprodukten für die Nahrungsmittel- und die Nichtnahrungsmittelindustrie sowie Verbraucher- und Industriesektoren. RPC stellt keine Produkte aus flexiblem Kunststoff her.
 - BPI: Bei BPI handelt es sich um einen im Vereinigten Königreich ansässigen Hersteller von Produkten aus flexiblem Kunststoff: Polyethylenfolien, -tüten und -säcke. BPI beliefert eine große Anzahl von Kunden mit einer Reihe von Produkten, einschließlich Verpackungs- und Nichtverpackungsfolien und -tüten. Außerdem rezykliert BPI Abfälle aus Polyethylen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8079 — RPC Group/British Polythene Industries per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.